

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0029/2005
	Erstelldatum:	05.12.2005
	Aktenzeichen:	Ref. D/kd
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Bewirtschaftung von Kurzzeitparkplätzen in der Fleurystraße		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	15.12.2005 Verkehrsausschuss	

Beschlussvorschlag:

In der Fleurystraße werden auf dem Seitenstreifen im Bereich des Anwesens 5/5 a Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibenregelung und einer Höchstparkdauer von zwei Stunden, Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 07.00 bis 14.00 Uhr, ausgewiesen.

Sachstandsbericht:

In der Fleurystraße besteht stadteinwärts im Bereich des Anwesens 5/5a ein Seitenstreifen, auf dem ca. elf Pkw ohne zeitliche Beschränkung parken können.

Mit Schreiben vom 31.03.2005 beantragten die im Dienstleistungszentrum Fleurystraße 5/5a ansässigen Geschäftsinhaber, die Parkdauer der an das Dienstleistungszentrum angrenzenden öffentlichen Parkplätze auf zwei Stunden zu begrenzen, da diese Parkplätze in der Regel von Dauerparkern belegt seien. Dies führe dazu, dass für die Kunden häufig keine Parkplätze zur Verfügung stünden.

Mit Schreiben vom 06.06.2005 wurde den Antragstellern mitgeteilt, dass eine zeitliche Beschränkung der an das Dienstleistungszentrum Fleurystraße 5/5a angrenzenden Parkplätze solange nicht in Betracht komme, als wegen Baumaßnahmen der Parkplatz an der Fachhochschule nicht zur Verfügung stehe, da als Ausgleich dafür den Besuchern der westlichen Altstadt anderweitige Parkmöglichkeiten außerhalb des Altstadttringes angeboten werden müssten.

Da der Parkplatz an der Georg-Grammer-Straße zwischenzeitlich fertig gestellt und zur Nutzung freigegeben ist, stehen dort neben Kurzzeitparkplätzen auch Dauerparkplätze zur Verfügung (vgl. Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 31/2005). Deshalb können die Parkplätze auf dem Seitenstreifen im Bereich des Dienstleistungszentrums Fleurystraße 5/5a nach Auffassung der Verkehrsbehörde nun während der Geschäftszeiten in Kurzzeitparkplätze mit einer vorgeschlagenen Höchstparkdauer von 2 Stunden umgewandelt werden, ohne dadurch Beeinträchtigungen für Altstadtbesucher hervorzurufen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, auf dem Seitenstreifen in der Fleurystraße im Bereich des Anwesens 5/5a Kurzzeitparkplätze auszuweisen und die Höchstparkdauer mittels Parkscheibenregelung von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 07.00 bis 14.00 Uhr auf zwei Stunden zu beschränken. Die Höchstparkdauer von zwei Stunden ist dadurch begründet, dass die Kunden des Dienstleistungszentrums für ihre Erledigungen, z. B. Arztbesuche, Beratungen usw., in der Regel längere Zeit benötigen und damit eine Parkberechtigung von lediglich 30 Minuten, wie sie für die Parkplätze im Bereich des Geschäftsanwesens Fleurystraße 1/3 besteht, nicht ausreichen würde.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

Lageplan

Verteiler:

Mitglieder des Verkehrsausschusses

Ref. 3, Amt 3.2

Zum Akt Beschlussvorlagen

Zum Reg.Akt